

Aktenzeichen: 3 AZR 655/77

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 14. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 675, § 667; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 655/77

4 Sa 323/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am

14. Februar 1980

gez.: Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Beer und Weinmann für Recht erkannt:

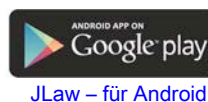
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 30. Juni 1977 - 4 Sa 323/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

I. Der Kläger ist Fotokaufmann, die Beklagte vertreibt japanische Fotoartikel; bei ihr war der Kläger seit 1968 als Vertriebsleiter für die Bundesrepublik tätig. Ihm oblagen der Verkauf, die Kontrolle des Werbeetats und die Zusammenarbeit mit sechs freien Handelsvertretern. Darüber hinaus hatte er den innerbetrieblichen Geschäftsablauf zu betreuen und rund hundert M -Spezialhändler im Bundesgebiet turnusmäßig zu besuchen. Ihm war Einzelprokura erteilt. Sein monatliches Gehalt belief sich im Jahre 1975 auf 5.500,-- DM brutto; daneben erhielt er Tantiemen und Boni, im Jahre 1974 in Höhe von 19.600,-- DM; im Dezember 1975 erhielt er von der Beklagten für seine guten Leistungen einen Sonderbonus von 7.000,-- DM. Mitte Dezember 1975 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 30. Juni 1976. In einem hieraus entstandenen Kündigungsrechtsstreit ist die Beklagte rechtskräftig unterlegen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. April 1979 - 2 AZR 431/77 - AP Nr. 47 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

II. Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Zahlung rückständiger Bezüge in Höhe von 5.146,28 DM nebst Zinsen verlangt. Die Beklagte hat die Zahlung dieses Betrages mit der Begründung verweigert, der Kläger habe ihr Waren nicht zurückgegeben, die er von ihr zum Vorführen und zum Verschenken erhalten hatte (sog. Demoware). Er habe solche Ware nur dann verschenken dürfen, wenn er ihr das belegte. Die Beklagte hat ihren Schaden aus der nicht zurückgegebenen Demoware auf 6.130,46 DM beziffert. Den die Aufrechnung gegen die Klage übersteigenden Teil von 984,18 DM hat sie mit der Widerklage verlangt.

III. Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Beklagten recht gegeben und daher die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht dagegen hat die Beklagte verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision will die Beklagte die Wiederherstellung des erst-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

instanzlichen Urteils erreichen.

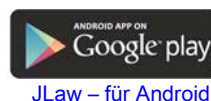
Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger sei wegen seiner bedeutenden Stellung im Unternehmen der Beklagten berechtigt gewesen, über die erhaltene Demoware zu verfügen, ohne einen Einzelnachweis über ihren Verbleib führen zu müssen. Für eine solche Annahme spreche, daß die Beklagte über Jahre vom Kläger keinen Nachweis über die Verwendung von Demoware verlangt habe. Die Demoware habe zudem nur einen verhältnismäßig geringen Wert gehabt; ihre Ausbuchung in den Büchern der Beklagten sei unschwer möglich gewesen; eine Einzelkontrolle habe sich nicht gelohnt und sei zu aufwendig gewesen.

II. Mit Recht rügt die Revision, daß bei diesen Feststellungen das Landesarbeitsgericht § 286 ZPO verletzt hat.

1. Unvollständig ist die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts deshalb, weil es sich nicht mit dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme auseinandergesetzt hat, die das Arbeitsgericht dahin gewürdigt hatte, dem Kläger sei eine Verwendung der Demoware ohne Nachweis nicht gestattet gewesen.

2. Es ist unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, die Demoware sei verhältnismäßig wertlos gewesen. Unter den streitigen Posten sind fünf Stücke verzeichnet, die einen Wert zwischen dreihundert und über siebenhundert Deutsche Mark hatten; die 47 Gesamtposten der vermißten Ware sind von der Beklagten mit 6.136,46 DM bewertet worden, was einen Durchschnittsstückwert von 130,-- DM ergibt. Wenn auch Einzelposten einen verhältnismäßig geringen Wert hatten, konnte das Landesarbeitsgericht demnach nicht durchgängig von einem verhältnismäßig geringen Wert aller streitigen Stücke ausgehen.



3. Es verstößt gegen die Regeln der Erfahrung, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, Demoware der streitigen Art lasse sich in den Büchern der Beklagten ohne besonderen Nachweis über ihren Verbleib ausbuchen. Das ist für den Fall einer finanzamtlichen Betriebsprüfung bei der Beklagten nicht ohne weiteres vorstellbar.

4. Schließlich ist es nicht einsichtig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, es sei zu aufwendig, wenn der Kläger jeweils die Verwendung der Demoware der Beklagten im einzelnen nachweisen müsse. Dieser Annahme steht die Erfahrung entgegen, daß es nur wenig Mühe machen kann, die Verwendung der - zudem gegen Beleg an den Kläger ausgegebenen - Ware formlos festzuhalten.

III. Somit erweist sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe ohne Nachweis über die Demoware verfügen können, mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung als nicht haltbar. Das macht es notwendig, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Beer

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)